

BVBC**Praxisbericht****„Werberecht“ der geprüften Bilanzbuchhalter nach § 8 Abs. 4 i.V.m. § 6 Nr. 3 und 4 StBG – rechtliche und praktische Probleme**

von Rechtsanwalt Michael v. Schubert, Bonn

Geprüfte Bilanzbuchhalter dürfen seit Juli letzten Jahres im Geschäftsverkehr ihre Berufsbezeichnung verwenden und unter bestimmten Voraussetzungen werben. In der Praxis ist diese Ausweitung der Befugnisse der Bilanzbuchhalter aufgrund der einschränkenden Verpflichtung, die erlaubten Tätigkeiten mit der Verwendung der Berufsbezeichnung im Einzelnen aufzuführen, schwer zu handhaben. Dies zeigte sich jüngst in einer „Abmahnwelle“, in der rund 100 Bilanzbuchhalter zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung mit einer Vertragsstrafe von jeweils DM 10.100,00 wegen vermeintlicher Verstöße gegen die neuen gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert wurden.

A. Hintergrund

Am 01.07.2000 ist das 7. StBÄndG in Kraft getreten. Eine der darin geregelten Neuerungen ist die Ausweitung der Tätigkeitsbezeichnungen und der Werbemöglichkeiten der Bilanzbuchhalter. Nach dieser Änderung darf, wer über den entsprechenden Abschluss verfügt, nach § 8 Abs. 4 Satz 2 StBG unter der Bezeichnung „Geprüfter Bilanzbuchhalter“ oder „Steuerfachwirt“ werben. Diese Personen müssen dabei aber die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und Nr. 4 im Einzelnen auführen (§ 8 Abs. 4 Satz 3 StBG).

Hintergrund der Ausweitung der Werbebefugnis der Bilanzbuchhalter war unter anderem die Absicht des Gesetzgebers, die zahlreichen Abmahnverfahren und Wettbewerbsprozesse, die gegen die geprüften Bilanzbuchhalter wegen (vermeintlicher) unzulässiger Überschusswerbung

geführt wurden, zurückzuführen.¹ So forderte der Bundestag die Bundesregierung dazu auf, bis Ende des Jahres 2001 in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder, einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der genannten Bestimmungen in § 8 StBG insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Anzahl der Abmahnverfahren zu erstellen.² Diesen Erfahrungen sollte sodann ggf. bei einer 8. Änderung des StBG Rechnung getragen werden.

B. Stellungnahme

Der nachfolgende Praxisbericht gibt die Erfahrungen, die in einer Vielzahl von Abmahnungen wegen vermeintlich wettbewerbswidrigen Verhaltens aufgrund behaupteter Verstöße gegen das aktuelle (!) StBG gesammelt werden konnten, aus der anwaltlichen Sicht des Unterzeichners wieder. Besonders beleuchtet werden dabei die praktischen Schwierigkeiten der Bilanzbuchhalter, den Erfordernissen der §§ 8 Abs. 4 i.V.m. 6 Nr. 3 und 4 StBG genüge zu tun.

I. Übermasswerbung nach der aktuellen Rechtslage

Vor der 7. Änderung des StBG handelte ein Bilanzbuchhalter nach der gängigen Rechtsprechung u.a. dann wettbewerbswidrig, wenn er für seine Dienste mit den Worten „Buchführung“ warb und er keinen klarstellenden Zusatz anfügte, wonach z. B. die Ersteinrichtung von Konten und Kontenabschlüssen nicht zu seiner Tätigkeit gehörte. Ausführliche Rechtsprechung gab es z.B. auch zu dem unzulässigen Angebot der Lohnbuchhaltung und dem einfachen Verwenden der Berufsbezeichnung ohne weitere Zusätze³. Sobald auch nur Teile des Verkehrs unter dem Angebot unzulässige Tätigkeiten verstehen konnten, galt das Angebot als unzulässige Überschusswerbung und war wettbewerbswidrig i.S. der §§ 1, 3 UWG.

Nach der 7. Änderung des StBG, zu der es noch keine gesicherte Rechtsprechung gibt, ist die Werbefähigkeit ausdrücklich normiert. Jetzt verstösst ein geprüfter Bilanzbuchhalter gegen das StBG und handelt

¹ Vgl. dazu *Ruppert*, DStR 2000, 1843

² BT-Drs. 14/3284, S. 3 Nr. 3

³ Näher dazu: *Peter/Charlier*, Loseblattkommentar zum StBG, § 8 Rn. 49, § 6 Rn. 37

dadurch i.S. der §§ 1, 3 UWG wettbewerbswidrig, wenn er nicht die nach § 6 Nr. 3 und Nr.4 StBG erlaubten Tätigkeiten ausdrücklich aufführt. Sofern also im Verkehr unter der zulässigen Berufsbezeichnung geworben wird, müssen noch immer die einzelnen erlaubten Tätigkeiten aufgeführt werden.

Sofern ein geprüfter Bilanzbuchhalter sich als solcher im Geschäftsverkehr bezeichnet, ohne die erlaubten Tätigkeiten im Einzelnen aufzuführen, haben Wettbewerber nach §§ 1, 3 UWG unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr einen Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und Erstattung der durch die Rechtsverfolgung entstandenen Rechtsanwaltsgebühren.

Auf ein Verschulden des Werbenden kommt es für den Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG nicht an!⁴

II. Massenabmahnung durch einen Wettbewerber

In jüngster Zeit häufen sich gerade im Zusammenhang mit dem Internet Berichte über „Abmahnwellen“ die von einzelnen Personen oder Unternehmen initiiert werden, um durch den Gebührenerstattungsanspruch jedenfalls auch wirtschaftliche Interessen zu verfolgen⁵. Sog. Massenabmahnungen, die vordergründig dem Gebühreninteresse dienen, sind nach § 13 Abs. 5 UWG als rechtsmissbräuchlich unzulässig⁶. Die Grenze zur Rechtsmissbräuchlichkeit ist in der Praxis allerdings regelmäßig sehr schwer zu ziehen⁷.

Das Internet ermöglicht das schnelle und massenhafte Aufspüren von Wettbewerbsverstößen. Die globale Präsenz des Internets verführt darüber hinaus dazu, auch örtlich weit entfernte (vermeintliche) Wettbewerber wegen eines (angeblichen) Wettbewerbsverstosses abzumahnern.

Die jüngste Abmahnwelle gegen rund 100 Bilanzbuchhalter basierte im Wesentlichen auf Eintragungen in Internetverzeichnisse und Branchenbücher. Im Rahmen der näheren Beschäftigung mit ca. 25 Fällen

⁴ *Baumbach/Hefermehl*, Wettbewerbsrecht, 22. Auflage 2001, Einl. UWG Rn. 141

⁵ Der prominenteste Fall: „Symicron“ OLG Düsseldorf 20 U 194/00 vom 20.02.2001, www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht

⁶ *Baumbach/Hefermehl*, aaO, § 13 UWG Rn. 48

⁷ *Baumbach/Hefermehl*, aaO, § 13 UWG Rn. 46 ff.

ergaben sich insbesondere die folgenden Praxisprobleme bei dem Umgang mit der neuen Rechtslage:

III. Rechtspraktische Probleme

1. Branchenverzeichnisse

Einer der Standardfälle, werbend am Markt aufzutreten ist der Eintrag in Branchenverzeichnisse, in Telefonbücher, in Listen von Berufsträgern und sonstige Verzeichnisse.

Mit Zunahme der Nutzung des Internets haben sich Anbieter von sog. „Dienstleistungsplattformen“ etabliert. Diese Unternehmen bieten Anbietern von Dienstleistungen an, sich in Übersichten und Verzeichnisse einzutragen, um hier dem Kunden eine Auswahl bieten zu können. Die zugrunde liegenden Geschäftsmodelle sind dabei vielfältig und reichen von der kostenpflichtigen Vermittlung bis zu einer reinen Präsentation.

Unabhängig von dem Medium (Internet oder Printmedien), in dem derartige Suchverzeichnisse betrieben werden, ist es in all diesen Fällen nach der bestehenden Rechtslage (s.o.) unbedingt notwendig, dass der Eintrag des geprüften Bilanzbuchhalters mit der Auflistung sämtlicher erlaubter Tätigkeiten erfolgt. Das bereitet in der Praxis aber erhebliche Probleme.

Selbst wenn der Bilanzbuchhalter sämtliche notwendigen Angaben zur Verfügung stellt und darauf hinweist, dass die Tätigkeiten mit aufzuführen sind, zeigt die Erfahrung, dass der korrekte Umgang mit den Daten nicht gewährleistet werden kann:

- Die Eintragungen und Daten werden von den Erstellern der Verzeichnisse in der Praxis gehandelt und an andere Unternehmen weitergegeben. Dabei verarbeiten die Unternehmen die Daten nach ihren eigenen Kriterien und Schemata. Berufsrechtliche Notwendigkeiten sind dort nicht bekannt oder werden nicht beachtet.
- Unternehmen, die Branchenverzeichnisse erstellen, benennen Rubriken um. Hat sich der Betreffende als geprüfter Bilanzbuchhalter mit Tätigkeitsbeschreibung eingetragen, so taucht er in der Praxis in diesem

oder einem anderen Verzeichnis ohne sein Wissen unter der Rubrik „Buchhaltung“ ohne Tätigkeitsbeschreibung auf.

Dadurch, dass die Unterlassungsansprüche nach dem UWG aber verschuldensunabhängig entstehen, stellen sich hier bislang ungelöste Probleme.

2. Visitenkarten

Es leuchtet ein, dass die Beschriftung einer Visitenkarte nach Massgabe der §§ 8 Abs. 4 i.V.m. 6 Nr. 3 und Nr. 4 StBG keine Erleichterung der Werbemöglichkeit der geprüften Bilanzbuchhalter i.S. des Gesetzgebers darstellt. Die einfache Nennung der Berufsbezeichnung ist nach bestehender Rechtslage aber nicht möglich.

3. Internet

a) Suchmaschineneinträge

Für Werbung im Internet stellen sich zusätzliche Probleme. Ein Werbeauftritt im Internet (durch eine eigene Homepage) macht nur dann Sinn, wenn die Seite von potentiellen Kunden auch gefunden werden kann. Das wird über Suchmaschineneinträge bzw. durch sog. „Metatags“ und „Keywords“ sichergestellt. Es handelt sich dabei um programmierte Schlagworte, die von Suchmaschinen erkannt werden können. In der Praxis suchen potentielle Kunden nach Dienstleistern im Internet üblicherweise durch die Eingabe der gewünschten Dienstleistung oder über die Eingabe der Berufsbezeichnung in eine Suchmaschine. Die Programmierung der Begriffe „Buchhaltung“ und auch „gepr. Bilanzbuchhalter“ in die Metatags dürfte nach geltendem Recht einen Wettbewerbsverstoss darstellen, da die Einschränkungen der Befugnisse nicht für den Kunden sichtbar dargestellt werden können.

Hinzu kommt ein Weiteres: Sofern der Bilanzbuchhalter in der Vergangenheit einen unzulässigen Begriff in den Keywords verwendet hat, so wird er diesen nicht mehr los. Er ist kaum dazu in der Lage, sich des einmal begangenen Verstosses durch Löschung wieder zu entledigen. Die Suchmaschine „google“ archiviert alte Homepages mit den dazu

programmierten Metatags. Selbst wenn ein Bilanzbuchhalter seine alte (unzulässige) Homepage löscht, wird diese über die Suchmaschine „google“ von einem Kunden wieder aufgefunden. Die gebräuchlichsten Suchmaschinen wie etwa „metager“ greifen u.a. auf die Suchergebnisse von „google“ zurück.

b) Links

Die Homepage eines selbständigen geprüften Bilanzbuchhalters ist typischerweise so aufgebaut, dass auf der Eingangsseite ein deutlicher und gesetzeskonformer Hinweis auf die Befugnisse des gepr. Bilanzbuchhalters vorhanden ist. Auf den folgenden Seiten werden die einzelnen Angebote ausgeführt, ohne dass die einzelnen erlaubten Tätigkeiten jedesmal wiederholt werden. In dem äußeren Rahmen der einzelnen nachfolgenden Seiten stehen aber, wie auch auf der ersten Seite der Name und die Berufsbezeichnung des Werbenden. Für sich genommen dürfte die Homepage den Anforderungen des StBG genügen, da jedem Kunde zwangsläufig mit dem Aufrufen der Seite die Hinweise der Startseite zur Kenntnis gebracht werden.

Nun besteht aber die Möglichkeit, dass ein Dritter ohne die Kenntnis des Bilanzbuchhalters auf einzelne Seiten einen sogenannten Link setzt, weil dort z.B. interessante Informationen vorhanden sind. Dadurch wird der User automatisch auf eine der Unterseiten der Homepage des Bilanzbuchhalters mit der dort vorhandenen Berufsbezeichnung, aber ohne die einschränkenden Informationen der Startseite weitergeleitet. Bei einer strengen Auslegung der aktuellen Rechtslage könnte der Bilanzbuchhalter schon dadurch einen Wettbewerbsverstoss begehen.

4. Überschriften, Hervorhebungen

Nicht eindeutig geregelt ist auch, ob Überschriften und Hervorhebungen der Berufsbezeichnung oder einzelner Tätigkeiten einen Verstoss gegen das StBG darstellen, wenn im weiteren Kontext die Einschränkungen vorgenommen werden.

Abgemahnt wurden kürzlich z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Bilanzbuchhalters, im Rahmen derer in der hervorgehobenen Überschrift

stand „Leistungen: Buchführungsarbeiten“, darunter aber erst die einzelnen erlaubten Tätigkeiten aufgeführt wurden.

C. Fazit

Der von dem Gesetzgeber ausdrücklich genannte Zweck der aktuellen Regelung des § 8 Abs. 4 StBG, nämlich Abmahnung gegen geprüfte Bilanzbuchhalter wegen Wettbewerbsverstößen zurückzuführen, konnte offensichtlich nicht erreicht werden. Eine nähere Betrachtung der aktuellen Rechtslage bringt erhebliche noch ungelöste Probleme im praktischen Umgang mit dem geltenden Recht an den Tag.

Eine Überarbeitung der Werbebefugnis in einem 8. StBÄndG scheint unausweichlich.

Bonn, 15.07.2001 / gez. v. Schubert